

Client Alert

9. Dezember 2015

Update Kapitalmarktrecht: Aktienrechtsnovelle 2016

Von Dr. Dirk Besse und Dr. Sebastian Schwalme

Der Bundestag hat nach fünfjährigem Vorlauf nun die Aktienrechtsnovelle 2016 beschlossen. Das Gesetz wird im Wesentlichen Anfang 2016 in Kraft treten. Hier die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

BESCHRÄNKUNG DER AUSGABE VON INHABERAKTIEN

Nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften dürfen Aktien nur noch dann als Inhaberaktien ausgegeben, wenn eine Einzelverbriefung ausgeschlossen ist und eine Sammelurkunde über alle Aktien bei einem Zentralverwahrer (Clearstream Banking AG) hinterlegt wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 AktG n.F.). In allen anderen Fällen sind künftig Namensaktien Pflicht. Solange die Sammelurkunde nicht zentral hinterlegt ist, werden nichtbörsennotierte Gesellschaften verpflichtet, ein Aktienregister für die von ihnen begebenen Inhaberaktien zu führen (§ 10 Abs. 1 letzter Satz AktG n.F.). Auf diesem Weg soll den Ermittlungsbehörden bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorfinanzierung die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers ermöglicht werden.

Bereits bestehende Gesellschaften mit Inhaberaktien genießen Bestandsschutz, auch wenn die neuen Vorgaben für eine Hinterlegung nicht erfüllt sind.

Bei der Neugründung einer Aktiengesellschaft gibt es zukünftig also die Wahl zwischen der zentralen Hinterlegung der Sammelurkunde oder der Führung eines Aktienregisters. In jedem Fall ist der Anspruch auf Einzelverbriefung in der Satzung auszuschließen.

MEHR GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN BEI VORZUGSAKTIEN

Bislang war es zwingendes Ausstattungsmerkmal von Vorzugsaktien, dass es einen Anspruch auf Nachzahlung einer in Vorjahren ausgefallenen Vorzugsdividende gibt. Dieses Recht auf Nachzahlung des Vorzugs ist nicht länger zwingend und kann in der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus stellt § 139 Absatz 1 Satz 2 AktG n.F. nun klar, dass der "Vorzug" nicht zwingend als Vorabdividende sondern auch als erhöhter Gewinnanteil in Form einer Mehr- oder Zusatzdividende ausgestaltet werden kann.

„UMGEKEHRTE“ WANDELSCHULDVERSCHREIBUNG

Wandelschuldverschreibungen können künftig zu Gunsten der Emittenten ein Recht zur Wandlung vorsehen. Das bedeutet, dass der Emittent bei Fälligkeit statt Rückzahlung der Anleihe die Gewährung von Aktien wählen kann (sog. „umgekehrte“ Wandelschuldverschreibung). Auf diese Weise kann die Gesellschaft ohne Mitwirkung ihrer Anleihegläubiger und ohne die Beschränkungen einer

Client Alert

Sachkapitalerhöhung einen "debt-to-equity swap" durchführen und damit ihre Verbindlichkeiten reduzieren. Diese Wirkung ließ sich bislang nur über eine Pflichtwandelanleihe erzielen.

Das bedingte Kapital für eine solche umgekehrte Wandelanleihe darf in Krisenfällen auch die Hälfte des Grundkapitals überschreiten. Gemäß § 192 Abs. 3 Satz 3 AktG n.F. gilt die sonst anwendbare Beschränkung nicht für eine Kapitalerhöhung, die nur zur Einräumung eines Umtauschrechts beschlossen wird, zu dem die Gesellschaft für den Fall ihrer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder zum Zweck der Abwendung einer Überschuldung berechtigt ist. Eine Überschuldung muss bei Ausgabe der Anleihe noch nicht eingetreten sein.

FLEXIBILISIERUNG BEI DER EINTRAGUNG VON BEZUGSAKTIEN

Bislang ist umstritten, ob die Anmeldung von Bezugsaktien aus einer bedingten Kapitalerhöhung zur Eintragung ins Handelsregister auch außerhalb des in § 201 Abs. 1 AktG genannten Zeitraums von einem Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen kann. Der Gesetzgeber stellt mit der Neufassung klar, dass die entsprechenden Anmeldungen nicht nur einmalig innerhalb des in § 201 Absatz 1 AktG genannten Zeitraums, sondern auch unterjährig zu weiteren Zeitpunkten zulässig sind. Bis zum Ablauf des genannten Zeitraums müssen sämtliche im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgegebenen Bezugsaktien zur Eintragung angemeldet werden.

FLEXIBILISIERUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS

Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder kann künftig oberhalb der Mindestzahl von drei Mitgliedern durch Satzungsregelung frei festgelegt werden. Der Grundsatz der Dreiteilbarkeit gilt nur noch für Aktiengesellschaften, welche dem Drittelbeteiligungsgesetz unterfallen.

Bei der Aufsichtsratswahl muss zukünftig in der Einladung zur Hauptversammlung kein genereller Hinweis mehr erfolgen, dass die Hauptversammlung an Wahlvorschläge nicht gebunden ist, sofern eine solche Bindung nicht besteht.

GESETZLICHER TERMIN FÜR DIE FÄLLIGKEIT DES DIVIDENDENANSPRUCHS

Der Anspruch auf Dividendenzahlung ist nunmehr grundsätzlich am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, sofern die Hauptversammlung keine andere Regelung trifft (§ 58 Abs. 4 AktG n.F.). Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2017.

BUNDESANZEIGER ALS ALLEINIGES BEKANNTMACHUNGSMEDIUM

Der Bundesanzeiger ist künftig alleiniges Bekanntmachungsmedium (§ 25 Satz 2 AktG wird gestrichen). Eine Anpassung der Satzung an die neue Rechtslage ist zwar nicht zwingend, aber empfehlenswert. Sieht eine Satzung weitere Medien zur Verbreitung von Pflichtbekanntmachungen vor, so ist zwar auch künftig in allen in der Satzung vorgesehenen Medien zu veröffentlichen. An die Veröffentlichung in den weiteren Medien werden allerdings nach Ablauf einer kurzen Übergangsfrist keine Rechtsfolgen mehr geknüpft. Für Fristenberechnungen wird dann allein auf die Bekanntmachung im Bundesanzeiger abgestellt.

Client Alert

REDAKTIONELLE ANPASSUNGEN UND KLARSTELLUNGEN

Im Rahmen der Aktienrechtsnovelle wurden einige redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen, die sich aus fehlerhaften Verweisen und Unklarheiten vorheriger Gesetzesänderungen ergeben haben. Dies betrifft u.a.

- Pflicht zur Führung eines Aktienregisters für Namensaktien, unabhängig von der Verbriefung der Aktien (§ 67 Abs. 1 Satz 1 AktG n.F.),
- keine Pflicht zur europaweiten Verbreitung der HV-Einladung bei Namensaktien (§ 121 Abs. 4a AktG n.F.),
- Berechnung der Vorbesitzzeit und Nachweis über das Halten von Aktien bei Minderheitsverlangen auf Einberufung bzw. Erweiterung der Tagesordnung einer Hauptversammlung (§ 122 Abs. 1 AktG n.F.),
- Verlängerung der Frist zur Einberufung der Hauptversammlung um die satzungsmäßige Anmeldefrist (Streichung von § 123 Abs. 2 Satz 5 AktG n.F.),
- Anspruch des Aktionärs auf Vorlage des vollständigen Jahresabschlusses auch soweit nach § 266 Absatz 1 Satz 3, § 276 oder § 288 HGB Erleichterungen in Anspruch genommen wurden (§ 131 Abs. 1 Satz 3 AktG n.F.),
- Inhalt des erläuternden Berichts des Vorstands zu bestimmten Lageberichtsangaben (§§ 175 Abs. 2 S. 1 AktG n.F.) sowie
- Angabe der gültigen Stimmen im Hauptversammlungsprotokoll.

NICHT UMGESetzte VORHABEN

Die folgenden Punkte wurden entgegen ursprünglicher Planung nicht in der Aktienrechtsnovelle 2016 umgesetzt.

Kein Nachweisstichtag bei Namensaktien

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung eines Nachweisstichtags von 21 Tagen auch für Namensaktien wurde nicht umgesetzt. Ein Nachweisstichtag besteht damit weiterhin nur bei Inhaberaktien. Für Namensaktien wird es bis zu einer europaweiten Festlegung eines Record Dates bei der Praxis eines Umschreibestops im Aktienregister bleiben.

Keine relative Befristung der Nichtigkeitsklage

Diskutiert wurde eine relative Befristung von Nichtigkeitsklagen, wodurch das Nachschieben „aufgesparter“ Nichtigkeitsgründe insbesondere im Anschluss an ein Freigabeverfahren verhindert werden sollte. Anstelle dieser punktuellen Anpassung wird nun eine umfassende Reform des gesamten Beschlussmängelrechts angestrebt.

Keine Neuregelung der Organvergütung / „Say on Pay“

Die Neufassung der gerade in Verhandlungen befindlichen EU-Aktionärsrechterichtlinie wird auch die Themen Organvergütung sowie „Say-on-Pay“ (Abstimmung der Hauptversammlung über die

Client Alert

Organvergütung) regeln. Mit Blick auf die dadurch zu erwartenden Vorgaben hat der deutsche Gesetzgeber entgegen eines früheren Gesetzesentwurfs nunmehr davon abgesehen, das Thema Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung in die Aktienrechtsnovelle 2016 aufzunehmen.

Ansprechpartner:

Dr. Dirk Besse

+49 (30) 72622.1331

dbesse@mofocom

Dr. Sebastian Schwalm

+49 (30) 72622.1331

sschwalm@mofocom

Über Morrison & Foerster:

Morrison & Foerster ist eine international tätige Anwaltskanzlei von herausragendem Ruf. Im Jahr 1883 in San Francisco gegründet, beraten heute mehr als 1.000 Rechtsanwälte die weltweit führenden Technologie-, Medien-, Telekommunikations- und Life Science-Unternehmen sowie Finanzinstitute und Investmentbanken. Seit zwölf Jahren ist Morrison & Foerster durchgehend in der A-List des Branchenmagazins The American Lawyer vertreten. Die Financial Times hat MoFo 2015 in ihre Liste der 40 innovativsten Kanzleien der USA gewählt.

MoFoGermany auf Twitter: <https://twitter.com/mofogermany>

Dieser Client Alert soll nur als allgemeiner Leitfaden dienen. Er ersetzt keine spezifische rechtliche Beratung.